



Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Ingoldingen vom 14. April 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) sowie der §§ 2 ff des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingoldingen am 14. April 2016 folgende Satzung über die Nutzung der Gemeindebücherei erlassen:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ingoldingen und kann von den Einwohnern der Gemeinde Ingoldingen genutzt werden. Auswärtige Benutzerinnen und Benutzer können zugelassen werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Zur Ausleihe von Medien ist ein Benutzerausweis erforderlich.
- (2) Bei der Anmeldung muss sich jede Leserin/jeder Leser durch einen gültigen Personalausweis oder die polizeiliche Anmeldebestätigung ausweisen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit dieser Einwilligung übernehmen die Erziehungsberechtigten ausdrücklich die Haftung für die Begleichung anfallender Entgelte, gleiches gilt in Schadens- oder Verlustfällen. Mit der Anmeldung werden die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung der Gemeindebücherei in der jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift anerkannt.
- (3) Die Benutzerin/ der Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Benutzerausweis. Dieser Ausweis ist Eigentum der Gemeindebücherei und nicht übertragbar.
- (4) Ein Verlust des Benutzerausweises sowie eine Änderung der Adresse der Benutzerin/des Benutzers sind unverzüglich der Gemeindebücherei mitzuteilen. Die Inhaberin/der Inhaber des Benutzerausweises haftet bei Verlust des Ausweises gegenüber der Gemeindebücherei für alle Schäden, die diese im Zusammenhang mit dem Verlust (u.a. auch bei Diebstahl, missbräuchlicher Benutzung durch Dritte) erleidet. Eine Ausweissperre aufgrund eines Ausweisverlustes kann nur gegen erneute Vorlage eines gültigen Personalausweises aufgehoben werden.
- (5) Der Benutzerausweis muss zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn es die Gemeindebücherei verlangt.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Abwicklung der Ausleihe speichert und verarbeitet die Gemeinde folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse, sowie bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der Sorgeberechtigten.

§ 4 Ausleihe

- (1) Zur Ausleihe der Medien muss ein gültiger Benutzerausweis vorgelegt werden. Die Ausleihzeit für die Medien beträgt in der Regel 4 Wochen. Für bestimmte Medien z. B. DVDs, Zeitschriften, sowie in Ausnahmefällen, kann die Leihfrist durch die Leitung der Gemeindebücherei verkürzt werden.

- (2) Die Zahl der Medien, die gleichzeitig ausgeliehen werden können, wird von der Gemeindebücherei im Einzelfall festgelegt.
- (3) Sofern keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist persönlich, schriftlich, elektronisch verlängert werden. Anträge auf Leihfristverlängerung, die die Gemeindebücherei nicht erreichen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Höchstanzahl der möglichen Verlängerungen für die jeweiligen Medien wird von der Leitung der Gemeindebücherei festgelegt.
- (4) Es ist unzulässig, entliehene Medien an Dritte weiterzugeben.

§ 5 Vorbestellung

Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Gemeindebücherei kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen und bestimmte Sachgebiete ausnehmen. Für die Benachrichtigung der Leserin/des Lesers können anfallende Kosten erhoben.

§ 6 Sorgfalt

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Vor der Ausleihe müssen die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf mögliche Schäden und Vollständigkeit geprüft werden. Schäden oder fehlende Teile müssen vor der Ausleihe beim Personal angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben worden sind.
- (2) Werden bei der Rückgabe der Medien Beschädigungen festgestellt, so haftet derjenige für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung, auf dessen Ausweis sie entliehen wurden.
- (3) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für Schäden die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen.
- (4) Bei Ersatz beschädigter oder verlorengegangener Medien wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch die notwendige Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

§ 7 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden von der Gemeindebücherei Mahn- und Säumnisgebühren erhoben. Die Gebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen.
- (2) Die Mahnung erfolgt zweimal schriftlich. Mit dem zweiten Mahnschreiben werden zusätzlich die ausstehenden Medien (Neuanschaffungspreis) in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann der Entleiher gesperrt werden.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Ausleihe werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Mahn- und Säumnisgebühren sind ab Überschreitung der Leihfrist fällig. Sie sind bar zu entrichten. Bis zur vollständigen Bezahlung werden weitere Medien nicht ausgeliehen.

§ 9 Verhalten in der Gemeindebücherei

- (1) Die Besucher der Gemeindebücherei haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Es darf nicht geraucht werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (2) Der Besucher haftet für Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (3) Wer gegen die Gemeindebüchereiordnung oder die Anordnungen des Personals verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.
- (4) Das Leitungsteam bzw. das von ihm beauftragte Personal übt das Hausrecht aus.



Gemeinde
INGOLDINGEN

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Ingoldingen vom 14. April 2016

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindebüchereisordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingoldingen, 14.04.2016

Jürgen Schell
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ingoldingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist